Universitätsstadt Gießen

**Der Magistrat**

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/0600/2022**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 19.01.2022

Amt: Rechtsamt
Aktenzeichen/Telefon: 30 10 01/79
Verfasser/-in: Frau Schmitz

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit |
|---|---|---|
| Magistrat | | Entscheidung |
| Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss | | Beratung |
| Stadtverordnetenversammlung | | Entscheidung |

**Betreff:**
**Bürgerbeteiligungssatzung vom 19.08.2015/Umsetzung der Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 07.09.2015 - Antrag des Magistrats vom 19.01.2022**

**Antrag:**
1. Die Anwendung der §§ 4 Abs.3 Nr. 1-3, § 8 Abs.4, 5, § 9, § 10 der Bürgerbeteiligungssatzung wird ausgesetzt.

2. Der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung spätestens bis zur Sitzung am 14.07.2022 einen Entwurf für eine Änderungssatzung vorzulegen, in der die beanstandeten Regelungen inhaltlich in der Weise abgeändert werden, dass den mit den Anordnungen des Regierungspräsidiums Gießen vom 07.09.2015 erhobenen inhaltlichen Beanstandungen Rechnung getragen wird.

**Begründung:**
Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Datum vom 07.09.2015 eine kommunalaufsichtliche Anordnung getroffen, wonach Teile der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen (BBS) vom 19.03.2015 aufzuheben sind.

Die Anordnung lautete wie folgt:

1. Der Beschluss der Bürgerbeteiligungssatzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen vom 19.03.2015 wird insoweit beanstandet und aufgehoben,

als dass die § 4 Abs. 3 Nr. 1-3, § 8 Abs.4, 5, § 9, § 10 der Bürgerbeteiligungssatzung beschlossen wurden.

2. Der Stadt Gießen wird aufgegeben, § 4 Abs.3 Nr. 1-3, § 8 Abs.4, 5, § 9, § 10 der Bürgerbeteiligungssatzung innerhalb von 10 Wochen nach Zugang dieser Entscheidung aufzuheben.

Als **Anlage 1** ist eine Synopse der betroffenen Vorschriften beigefügt, in der die aufzuhebenden Passagen gelb markiert sind.

Gegen diese Anordnung hat die Universitätsstadt Gießen Klage erhoben, welche das Verwaltungsgericht Gießen mit Datum vom 02.03.2018 abgewiesen hat.
Mit Datum vom 27.03.2018 hat die Stadt Gießen Antrag auf Zulassung der Berufung bei dem Verwaltungsgerichtshof Hessen gestellt.

Das Regierungspräsidium Gießen und die Stadt Gießen haben sich auf Vorschlag des Verwaltungsgerichtshofs darauf geeinigt, dass während des laufenden Zulassungsverfahrens weiterhin die BBS angewendet wird.

Nunmehr hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Datum vom 14.12.2012, zugegangen am 13.01.2022, den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen abgelehnt. Der Beschluss ist als **Anlage 2** beigefügt**.** Damit ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen rechtskräftig geworden und die Anordnung des Regierungspräsidiums Gießen ist umzusetzen.

Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs hat die Universitätsstadt Gießen folgende Möglichkeiten der Umsetzung der Anordnung des Regierungspräsidiums:

1. ersatzlose Streichung der beanstandeten Vorschriften
2. inhaltliche Abänderung der beanstandeten Vorschriften in der Weise, dass den mit den Anordnungen vom 07.09.2015 erhobenen inhaltlichen Beanstandungen Rechnung getragen wird
3. Veröffentlichung der infolge der kommunalaufsichtlichen Beanstandungen eingetretenen Unwirksamkeit der Satzung insgesamt

Die in der Bürgerbeteiligungssatzung vorgesehenen Mittel der Bürgerbeteiligung wurden durch die Bürgerschaft gut angenommen und haben sich etabliert.

Bisher wurden 11 Bürgeranträge gestellt und 2 Bürgerversammlungen durchgeführt.

Durch eine ersatzlose Streichung der beanstandeten Vorschriften wären insbesondere die Instrumente des Bürgerantrags und der Bürgerversammlung als wichtige Säulen der Bürgerbeteiligung nicht mehr vorhanden.

Der Magistrat hat bereits während der gerichtlichen Klärung an dem Entwurf einer geänderten Satzung unter Berücksichtigung der Beanstandungen des Regierungspräsidiums gearbeitet und diesen mit dem Regierungspräsidium vorbesprochen. Es sollte aber zunächst die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs abgewartet werden.

Aufgrund des kurzfristigen Gremienlaufes, war eine Abstimmung des Entwurfs unter Berücksichtigung der Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht möglich.

Ziel ist es unter Beachtung der inhaltlichen Vorgaben des Regierungspräsidiums, die ursprüngliche Intension der Satzung, ein geregeltes Verfahren zur Partizipation der Bürger zu bieten, weiter zu erhalten.

Es soll daher zunächst die Aussetzung der beanstandeten Vorschriften erfolgen, um die Abänderung der BBS unter Beteiligung des Regierungspräsidiums zu ermöglichen. Der Magistrat wird beauftragt hierzu einen Entwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Anlagen:**

Anlage 1 Auszug aus der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen vom 19.03.2015

Anlage 2 Beschluss des Hess. Verwaltungsgerichtshofs Kassel

_____

B e c h e r (Oberbürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ___.___._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

( ) beschlossen
( ) ergänzt/geändert beschlossen
( ) abgelehnt
( ) zur Kenntnis genommen
( ) zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

_____

Unterschrift